Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 30 (1968)

Heft: 2

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frage:

Von einer Firma wurde mir vorgeschlagen, einen Traktor in einem sogenannten Miet-Vertrag (Leasing) zu «kaufen». Was halten Sie davon?

Antwort:

Ich habe die Abschrift des Leasingvertrages näher studiert. Da über sehr viele Punkte Unklarheit besteht, ist es nicht möglich, eine einwandfreie Beurteilung abzugeben. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir weitere Unterlagen zur Verfügung stellen könnten.

Eine monatliche Miete von Fr. 166.— für einen Traktor mit rund Fr. 22 000.— Anschaffungspreis muss als sehr niedrig bezeichnet werden. Wenn darin wirklich ein normaler Verschleiss und eine Abnützung des Traktors im Sinne dessen, was man darunter versteht, inbegriffen ist, sind die Bedingungen für Sie derart günstig, dass ich kaum glauben kann, dass eine Firma einen solchen Vertrag vorschlägt.

Unter normalem Verschleiss und Abnützung verstehe ich nämlich jegliche Abnützung des Motors, der Getriebe, der Lager, der Reifen usw., die nicht durch ausserordentliche Einwirkungen entstehen. Gemäss dem Wortlaut ginge sogar die Revision des Traktors auf Kosten des Vermieters. Dass nicht eingehalten werden wird, was eingangs versprochen wird, geht aus dem folgenden Abschnitt hervor. Es heisst dort u. a., «in der Monatsmiete sind nicht inbegriffen Reparaturen, die nicht unter Garantie fallen.» Ohne klare Umschreibung der Garantie kann nicht beurteilt werden, welche Reparaturkosten zu Lasten des Vermieters und welche zu Lasten des Mieters gehen. Es besteht hier ein offensichtlicher Widerspruch, der genau abgeklärt und umschrieben werden muss.

Ich vermute, dass die Monatsmiete äusserst tief angesetzt wurde, damit der Vertrag vielverheissend aussieht. Um Schlusse doch auf die Rechnung zu kommen, wird offenbar der Ausgleich über den Service-Dienst und die Reparaturen angestrebt. Im Vertrag wird zudem auf ein Checkheft für vorgeschriebene Service-Arbeiten hingewiesen. Ich erachte es als angebracht, dass auch die Kosten für den vorgeschriebenen Service im Vertrag fixiert werden. Weiter steht im Vertrag zu lesen, dass die Service-Arbeiten bei einer offi-Firma-Servicestelle durchgeführt werden müssen, worunter vermutlich auch die Reparaturen verstanden werden. Damit stellen sich gleich zwei Probleme. Gibt es genügend Servicestellen dieser Marke, dass die Anfahrtsstrecken nicht zu gross werden? Sodann wäre abzuklären, zu welchen Ansätzen die Reparaturen durchgeführt werden. Wenn dieser Punkt nicht geregelt wird, so ist der Mieter ohne Kontrollmöglichkeit einer Willkür ausgeliefert. Auf jeden Fall sollte eine Stelle bezeichnet werden, die bei Uneinigkeit zwischen den Parteien objektiv vermitteln könnte, bevor der Rechtsweg beschritten wird.

Der nächste Abschnitt wäre in dem Sinne abzuändern, dass nur Arbeiten durchgefürt werden dürfen, welche laut Strassenverkehrsgesetz mit der grünen Nummer zulässig sind.

Schliesslich finde ich die monatliche Einzahlung mit den äusserst harten Bedingungen den bäuerlichen Verhältnissen nicht angepasst, da bekanntlich die Einnahmen ganz ungleichmässig über das Jahr verteilt sind. Die rigorosen Zahlungsbedingungen könnten besonders bei finanzschwachen Bauern missbraucht werden.

So verlockend der Leasingvertrag auf den ersten Blick aussieht, so ist doch grösste Vorsicht am Platze. In der vorgelegten Form betrachte ich ihn nicht als annehmbar und vertrauenswürdig. i-a